

„sachen nicht aufgehalten werden mögen; ein welches auswärts bemerkten Orten Richtern und Vograsen andurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.“
 „Signat. Coesfeld den 8. März 1803.
 (praes. den 9. März 1803.)

gez. C. A. Rotering
 (Vogras des Vogerichtes
 des Hastehausen.)

Wild- und Rheingräflicher,
 provisorisch bestätigter Amts-
 rentmeister,
 gez. L. Hamm.

2. Coesfeld den 30. Juli 1803. (U. b. Fruchtmangel.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

In Berücksichtigung des sehr zweifelhaften Witterungseinflusses auf die künftige Erndte und der, durch unbeschränkte Ausfuhr der Brodfrüchte, entstehen könnenden Bedrängniß der Landesunterthanen, wird die Ausfuhr von Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Erbse, Bohnen, Erdäpfel, und des Mehles ohne erlangte schriftliche Regierungserlaubnis, unter Androhung von Geld- und Körperstrafe, für jede Contravention, verboten, auch die Kanzel-Verkündigung und öffentliche Anschlagung der gegenwärtigen, durch den Druck zu vervielfältigenden Verordnung befohlen.

Bemerk. Die Fruchtsperre ist durch eine Regiminal-Verordnung vom 27. October ej. a. (U. b.) aufgehoben, sodann am 31. Juli 1805 (U. b.), wegen der Höhe der Fruchtpreise und eines zu besorgenden Getreide-Mangels, der Frucht-Aufkauf durch Ausländer und der inländische Verkauf an dieselben, bei Confiskationsstrafe wiederholt verboten worden.

3. Coesfeld den 24. August 1803. (U. b. Deffentliche Sicherheit.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Die, die öffentliche Sicherheit gefährdenden, und die Unterstützungsmittel der nothleidenden Klasse der Unterthanen beeinträchtigenden Vagabunden und fremden Bettler, sodann auch alle ohne Paß im Lande betroffen wer-

dende fremde Fußgänger, die sich über die Ursache ihrer Durchreise oder ihres Aufenthaltes im Lande nicht zureichend ausweisen können, müssen von den Ortsbehörden erforscht und sofort über die Landesgrenze geschafft, auch deren ferneres Einschleichen durch fleißiges Auskundschaften verhütet werden.

4. Coesfeld den 2. September 1803. (U. b. Wasen-Ordnung.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Zur Handhabung der bestehenden Wasen-Ordnung wird es, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlr. für jede Entgegenhandlung, verboten, daß die Eigenthümer von verunglückten, krepirten oder gefallenen Pferden, Hornvieh, Schaafen, Schweinen, Hunden etc., diese selbst verscharren oder abthun lassen; und denselben befohlen: „das krepirte Vieh durch den Abdecker ordnungsmäßig, gegen die hergebrachte Gebühr, jedesmal abdecken und „fortschaffen zu lassen.“

Bemerk. Conf. Nr. 31 d. S.

5. Coesfeld den 6. October 1803. (U. b. Fruchtmangel.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Das Mahlen der inländischen Frucht auf ausländischen Mühlen wird, zur Handhabung der verordneten Fruchtsperre, den Landesunterthanen bei Vermeidung angemessener Strafe, verboten; und werden die inländischen Müller, unter Androhung körperlicher Strafe, verpflichtet: über das ihnen zum vermahlen gebracht werdende ausländische Korn genaue Register zu führen und die daraus erfolgenden Mehlablieferungen mit schriftlicher Bescheinigung der Quantitäten und des Datums zu begleiten.

Bemerk. Die obigen Vorschriften sind am 27. ej. m. (U. b.), mit Beibehaltung ihrer fortdauernden Anwendung auf das herzoglich Poozische Gebiet, entkräftet worden.